



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 01

Sonnabend, 07. Januar 2023

30. Jahrgang

Großen Zuspruch fand die erste gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren im Vereinshaus der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchter Herwigsdorf e.V.



Programm der Kinder unserer Grundschule und der Löbauer Bläserfreunde



In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung
Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung

Seite 6
Seite 7 bis 12

Aus der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben (Personalkosten)

Aufgrund der steigenden Anzahl an zu betreuenden Kindern, speziell im Krippenbereich, reichte bei den Personalkosten die geplante Summe nicht aus.

Der Gemeinderat beschloss deshalb, überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 35.117,49 € in dem Produkt/Sachkonto 11.1.1.01.00 / 401200 (Personalkostenbudget). Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen beim Gemeinde- und Landesanteil von Fremdgemeinden.

Beratung und Beschlussfassung zu den Schließtagen der Kindertagesstätten 2023

Der Gemeinderat beschloss folgende Schließtage für den Kinderhort „Gernegroß“ und die Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“: Am 19.05.2023, 30.10.2023 und vom 27.12.2023 bis 29.12.2023.

Beratung und Beschlussfassung zum Preis der Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten

Aufgrund der weiter angestiegenen Preise erfolgte eine Nachkalkulation der Essenpreise zum Jahresende. Leider musste festgestellt werden, dass die Erhöhung im März nicht ausreichte. Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat ab 01.02.2023 eine Erhöhung des Preises für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten wie folgt:

- Hort von 3,00 € auf 4,00 €
- Krippe und Kindergarten von 2,50 € auf 3,00 €

Informationen zum Haushaltsentwurf 2023

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 sieht einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.619.820,00 € und Auszahlungen in Höhe von 2.530.280,00 € vor. Somit beträgt der Zahlungsmittelüberschuss 89.540,00 €, dies sind 45.000 € mehr als im letzten Jahr.

Die größten Aufwendungen sind geplant für die Kindertagesstätten, die Umlage an den Landkreis, den Bereich Bauhof – Straßenreparatur – Winterdienst und die Verwaltungskostenumlage an die Stadt Löbau.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer sollen unverändert wie im Vorjahr bleiben. Der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 195.640 €, das sind 126 € pro Kopf.

Einen Unsicherheitsfaktor stellt die noch beim Verwaltungsgericht anhängige Klage gegen den Bescheid der Stadt Löbau zur Verwaltungskostenumlage dar. Der strittige Betrag für Rosenbach beträgt ca. 40.000 €.

Deine Idee für deinen Heimatort

Gute Ideen für unsere Oberlausitzer Heimat, von Cunewalde bis nach Rosenbach, zeichnete der Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. am 5. Dezember im Haus Gastes - Schützenhaus in Oppach aus. 40.000 Euro Preisgelder stellte der Verein dafür zur Verfügung. Über 100 Ideen im Rahmen des LEADER - Wettbewerbs Heimatgestalter -Deine Idee für deinen Heimatort- per Postkarte oder über die Webseite heimatgestalter.net wurden eingereicht. 38 Preisträger wählte der Verein aus.

(Fotos: R. Höhne und M. Schröder)



Frau Sylvia Hölzel Vorstandsmitglied des Vereins begrüßte die zahlreichen Wettbewerbsteilnehmer aus den Städten und Gemeinden der LEADER-Region Zentrale Oberlausitz im neu sanierten Haus des Gastes in Oppach.



Als Mitglieder des Entscheidungsgremiums des Vereins stellten Jens Nahrstedt aus Löbau, OT Kittlitz und Doreen Schmidt aus Rosenbach die prämierten Ideen vor.

In der Kategorie Sachpreise wurden folgende Ideen aus Rosenbach ausgewählt:

➤ Möglichkeiten für die Dorfgemeinschaft, sich zu treffen, sind in allen Orten wichtig. Andererseits gibt es in vielen Dörfern noch einiges an leerstehenden Gebäuden wie z.B. die alte Kirchschule in Bischdorf, Ortsteil von Rosenbach. Es wäre schön, diese Gebäude, die mit der Geschichte des Dorfes verbunden sind, zu erhalten und dass hier wieder neues Leben, z.B. in Form von Vereinen oder Interessengemeinschaften einziehen könnte. Das meinen z.B. Renate Meißen und Conny Bachmann aus Rosenbach.

➤“Licht an“ heißt es bei der Idee von Katrin Mattheus-Seifert aus Rosenbach, denn Solare Straßenbeleuchtung das wäre doch auch für die dunklen Ecken in unseren Dörfern nicht schlecht.

➤Sichere Wege im Dorf für unsere Kinder: zur Schule, zum Verein, zum Kumpel oder der Kumpeline, zu Oma oder Opa, das findet Sabrina Höhne aus Rosenbach wichtig. Das Thema betrifft viele Dörfer in unserer Region, Elterntaxi und Schulbus oder auf eigene Faust.



Folgende Ideen aus Rosenbach erhielten Geldprämien:

➤Gisela Noack findet es wichtig, die Gemeindebücherei in Rosenbach zu modernisieren. Momentan machen die räumlichen Voraussetzungen vor allem die Nutzung für Ältere schwierig. Schon seit längerem wird in der Gemeinde überlegt, wie hier Verbesserungen erreicht werden können. So kann aus der Gemeindebücherei ein beliebter Treffpunkt werden, der für alle Generationen interessant und anziehend ist.



➤Dietmar Plociennik hat eine Vielzahl von Ideen entwickelt, welche Wanderwege in seinem Ort wichtig sind und verbessert werden können. Das reicht von der Befestigung von Wegen und angrenzenden Uferbereichen, der Bepflanzung, der Schaffung eines Rundwanderweges bis hin zum Vorschlag eines Trimm-dich-Weges mit entsprechenden Fitness-Stationen.

➤Familie Koser, Dietmar Plociennik und Friedhelm Gerlich, haben stellvertretend für den Sportverein, Vorschläge gemacht, mit denen der Sportplatz noch flotter gemacht werden kann. So sollten z.B. die Ballfangnetze erneuert werden und auch eine neue Beleuchtung mit LED, die mehr Licht liefert und weniger Strom verbraucht, wäre sinnvoll.



➤Ein weiterer Geldpreis geht an den Turn- und Sportverein Herwigsdorf 1891 e.V. Damit soll an der Turnhalle ein Sitzbereich im Freien errichtet werden, denn die Sportler brauchen auch mal eine Pause an der frischen Luft oder wollen gemeinsam einen Schluck Bier genießen. Die Idee wurde von Dietmar Plociennik eingereicht.



➤Schön ist es, wenn im Dorf die Vereine mit der Gemeinde an einem Strang ziehen. Dazu gehört auch, dass nicht jeder Verein alles haben muss, sondern dass man sich Dinge teilt und ausborgen kann. Die Familien Mahal und Ullrich aus Rosenbach hatten die Idee, Beamer und Leinwand für Vorführungen und Veranstaltungen der Vereine und der Kindereinrichtungen im Ort gemeinsam anzuschaffen und zu nutzen, vielleicht auch für einen schönen Nachmittag in der Gemeindebibliothek.

➤Katrin Lock und Familie Ullrich hatten gemeinsam die Idee, für die Rosenbacher Kindergarten- und Hortkinder einen Barfußweg anzulegen.



➤ Die Nutzbarkeit der Wanderwege zum Naturgenuss beschäftigt viele Bürger. Voneinander unabhängig schlagen mehrere Einwohner von Rosenbach vor, an den Wanderwegen mehr Bänke zum Verweilen und Ausruhen aufzustellen. So schreibt Ursel Schmidt: "Es könnte ab und an im Dorf eine Bank zum Verweilen stehen." Torsten Seifert und Dietmar Plociennik wünschen sich mehr Sitzplätze an Aussichtspunkten, so z.B. an „Ludwigs Eiche“. Familie Ullrich schlägt ebenfalls Bänke an markanten Stellen vor, z.B. am Rotstein oder am Georgenberg. Und Familie Laub regt an, über Themenbänke nachzudenken.



➤Neben dem Pfarramt der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf steht ein weiteres wichtiges Haus – die Pfarrscheune. Gleich 13 Zuschriften beziehen sich auf dieses Gebäude. Der Erhalt und die Nutzung der Pfarrscheune ist ein großer Wunsch vieler Gemeindemitglieder. Sanierungsbedarf gibt es vor allem am Dach. Die Ideen zur Nutzung der Pfarrscheune sind breit gefächert. Josua Dittrich wünscht sich z.B., hier auch mal gemeinsam Fußballspiele zu schauen. Leonie Koschmieder wohnt jetzt in Leipzig und schreibt: „Es ist schön, kulturelle Angebote in nächster Nähe zu wissen. Da ist es schön, nach Hause zu kommen.“ Andere können sich hier Scheunenkino, Adventsmarkt, Vorbereitungen von Gemeindefesten wie Erntedank und Martinsumzug vorstellen oder auch einen Raum für die Junge Gemeinde.



➤Auf dem von großen Bäumen umsäumten Sportplatz am Mittelhof in Herwigsdorf trifft man sich auch vor und nach dem Training oder nach der Schule. Hier ist auch das Dorfgemeinschaftshaus. Gleich 5 Einsendungen setzen sich dafür ein, vor Ort vielfältige Bewegungsmöglichkeiten oder einen Spielplatz zu ergänzen. Die Ideen dazu kommen von den Rosenbacher Einwohnern Dietmar Plociennik, Familie Ullrich, Familie Laub und Sabrina Höhne sowie Friedhelm Gerlich. Vielleicht kann man die Themen Sport/ Bewegung und Spielen an diesem besonderen Standort und für viele Altersgruppen /Generationen miteinander verbinden. Wie so etwas aussehen kann, zeigen Beispiele aus Österreich und Bayern (Motorikparks in Braunau und Burghausen). Hinfahren lohnt sich bestimmt mal.



Schlusswort des Vereinsvorsitzenden Bürgermeister Thomas Martolock



Thomas Martolock
Vereinsvorsitzender
Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e. V.

Roland Höhne
Stellvertreter
Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e. V.
www.zentrale-oberlausitz.de

zentrale
OBERLAUSITZ



EPLR

Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Bekanntmachungen

⇒ Das Gemeindeblatt für den Monat Februar erscheint am Donnerstag, den **02.02.2023**
Redaktionsschluss ist der 23.01.2023

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 26.01.2023 um 19:30 Uhr statt.

⇒ **Sirenenprobelauf: Mittwoch, den 01.02.2023**

⇒ **Termine Abfallentsorgung**



Restabfall	10.01. / 24.01.
Bioabfall	17.01. / 31.01.
Gelbe Tonne	16.01.
Blaue Tonne	01.02.

Vorankündigung

Schadstoffmobil:

OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt

Mittwoch, 22.02.23 / 11.00 Uhr – 11.30 Uhr

OT Bischdorf / Feuerwehrdepot

Mittwoch, 22.02.23 / 11.45 Uhr – 12.15 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Bischdorf



Herzlich lädt die Ortsfeuerwehr Bischdorf am **21.01.2023 ab 18:00 Uhr** zum gemütlichen Wintergrillen hinterm Depot ein.

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Donnerstag, 05.01.2023 20:00 Uhr

Kommando

Freitag; 13.01.2023; 20:00 Uhr

Theoretische Ausbildung Versammlung

Dienstag, 17.01.2023; 18:00 Uhr

Praktische Ausbildung

Jugendfeuerwehr

Freitag; 13.01.2023; 17:00 Uhr

Arbeitsschutz, Belehrungen, Organisatorisches

Der Hundertjährige prophezeit für Januar



Mäßig kalt ist der Januar. Das Wetter ist trüb und wechselhaft. Die Temperaturen liegen um den Gefrierpunkt. Hin und wieder schneit es. Starker Regen vom 7. bis 9. Vom 11. bis zum 17. kommt mittelstarker Wind auf, durchsetzt von Regen und Schnee. Ende des Monats wird es kälter. Nasskaltes Wetter mit Regen, Wind und Nebel bis zum Ende des Monats.



Ein herzliches Willkommen den kleinen Erdenbürgern der Monate November/ Dezember



Max Schiede & Pepe Standke



Medizinische Mitteilung

Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne

Wir suchen Verstärkung für unser Praxisteam!!!

Für unser Praxisteam suchen wir eine motivierte und freundliche Mitarbeiterin. Wir bieten ein familiäres Arbeitsumfeld mit einem sehr engagierten Team und viel Unterstützung in allen Arbeitsabläufen. Moderne Technologien sollten Sie nicht erschrecken, sondern Ihren Alltag entlasten. Haben Sie viel Spaß im Umgang mit Menschen? Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Achtung Ferienjob!!

Wir bieten in unserer Praxis interessierten Jugendlichen Ferienarbeit bzw. Minijobs an!

Tel.: 03585/481443

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:
R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach

Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

E-Mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache!

N A C H R U F

Die Gemeinde Rosenbach trauert um

Frau Annegret Rost

Die Verstorbene war viele Jahre Angestellte der Gemeinde Rosenbach.

Ihr freundliches und zuvorkommendes Wesen wird den Mitbürgern in guter Erinnerung bleiben.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Roland Höhne
Bürgermeister



GEBURTSTAGSJUBILÄE

***Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.***

OT Bischdorf

am 04.01.	Herr Jochen Heidisch	zum 80. Geburtstag
am 28.01.	Frau Regina Heidisch	zum 77. Geburtstag



OT Herwigsdorf

am 01.01.	Frau Ute Sobetzko	zum 77. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Die derzeit gültigen Steuerhebesätze der Gemeinde Rosenbach betragen:

290 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

400 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Wird durch den Gemeinderat eine Änderung der Hebesätze gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz beschlossen, erhalten alle Steuerpflichtigen einen schriftlichen Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgend genannten Geschäftskonten der Gemeinde Rosenbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Sparkasse Oberlausitz - Niederschlesien IBAN: DE55 8505 0100 3000 0885 46

BIC: WELADED 1GRL

Volksbank Löbau-Zittau IBAN: DE68 8559 0100 4502 1254 06

BIC: GENODEF 1NGS

Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, Halbjahresbeträge jeweils am 15. Februar und 15. August und Jahresbeträge am 15. August zu zahlen. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach oder bei der Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rosenbach, den 07.01.2023

gez. Roland Höhne
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach hat am 24.11.2022 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und §15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 251), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Rosenbach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Bischofsdorf und Herwigsdorf.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rosenbach“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnahmen beifügen.
(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Bischofsdorf und Herwigsdorf geleistet. In den Ortsfeuerwehren Bischofsdorf und Herwigsdorf besteht jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung. Die Jugendfeuerwehr besteht aus Mitgliedern beider Ortsfeuerwehren und wird als „Jugendfeuerwehr Rosenbach“ geführt. Die Kinderfeuerwehr besteht aus Mitgliedern beider Ortsfeuerwehren und wird als „Kinderfeuerwehr Rosenbach“ geführt.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
c) die charakterliche Eignung,
d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein.

(2) Aufnahmegerüste sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

Die Aufnahme in die aktive Abteilung erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung überreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr (Freiwillige-, Berufs-, Werksfeuerwehr) angehört oder angehört hat. Über die Verlängerung bzw. Verkürzung der Probezeit entscheidet der Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. 3 Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen.
(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen über den Ortswehrleiter an den Gemeindewehrleiter zu richten. Der Gemeindewehrleiter entscheidet über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest.

(3) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.

(4) Wird die aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 3. Ruhejahres aktiviert, endet seine Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzugeben. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f handelt,
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes entbunden werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsklärung beeinträchtigt werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchstabe a) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zughörigkeit zu Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlichen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Der ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzugeben und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,

- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Gemeindefeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend. Die Aufnahme erfolgt auf Probe für 6 Monate.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 8 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10 Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung und der ehemaligen Brandschutzgruppe begleiten dieselben Rechte wie die aktive Abteilung, sind aber von den Dienstpflichten freigestellt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindewehrleiter
- b) die Ortswehrleiter
- c) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- d) die Hauptversammlung

§ 12 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,

- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss zu behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter
- den Leitern der Ortsfeuerwehr und ihren Stellvertretern
- den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3
- dem Gemeinde - Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (sofern nicht Mitglied nach Absatz 2 Punkt 2 oder 3) oder seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer

Stimmberechtigt sind der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3.

(3) In der Hauptversammlung werden 2 zusätzliche Mitglieder aus jeder Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne von Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 13 Absatz 3 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, ohne Stimmrecht, an der Hauptversammlung teilnehmen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppen- und Zugführer
- Gerätewarte
- Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter
- Gemeindekinderjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter

(2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 16 Wahlen

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsduer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigen Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betreuen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsduer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten erhalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist, er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die

erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (2 Kameradschaftskassen)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
(2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen, mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
(3) Jede Ortsfeuerwehr stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.
(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die jeweilige Ortsfeuerwehr. Die Ortsfeuerwehr kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Zur Führung der Kameradschaftskassen hat jede Ortsfeuerwehr ein Girokonto einzurichten.
(5) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in den jeweiligen Ortswehren für die Dauer von 2 Jahren.
(6) Die Kassenverwalter haben die Kassenberichte in der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorzutragen. Die jeweilige Ortsfeuerwehr beschließt über die Annahme der Jahresrechnungen und die Entlastung der Kassenverwalter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach in der Fassung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Rosenbach, 12.12.2022

Roland Höhne
Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

GLASEREI LANGNER

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 035874 / 22525
www.glaserei-langner.de · tilo-langner@t-online.de

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30–11:00 Uhr
Di/Do 13:30–16:30 Uhr



Dirk Schultdt
STEINBILDHAUEREI
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration
Treppen • Fensterbänke

Am Rosenhain 35
02708 Löbau OT Rosenhain
e-mail: dirk.schultdt@gmx.de
Tel.: 03585 / 45 27 32
Fax: 03585 / 45 28 12
Tel.: 0170-72 39 452

LK
Bestattungen Löbau
Ihr Vertrauen ist unsere Verpflichtung
Innere Zittauer Str. 32 | 02708 Löbau
Tag & Nacht 03585 490490
www.lk-bestattungen-loebau.de
info@lk-bestattungen-loebau.de

Bestattungsvorsorge:
Heute schon an
morgen denken!

Tag & Nacht
03585 468 55 00

► Wir sind
umgezogen!
Promenadenring 6
02708 Löbau

Erbbestattung
Feuerbestattung
Seebestattung

Bestattungshaus
Abschied
Inhaber Michael Mrochem
www.bestattungshaus-loebau.de

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 25.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 11/2022 die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023 mit 7 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 7 anwesenden, beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2023 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 02.11.2022 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 28.11.2022 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i. H. v. 5.548 TEUR wurde in dieser Höhe genehmigt.

Die Auslage der vorstehenden Haushaltssatzung 2023 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 09.01.2023 bis 17.01.2023 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau. Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr möglich.

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, am 05.12.2022

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender des
AZV Löbau-Nord



Haushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Nord in der Sitzung am 25.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.144 TEUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.555 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	-411 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 TEUR
außerordentliches Ergebnis von	0 TEUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	-411 TEUR

im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzufluss und Abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	438 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Investitionstätigkeit	-6.982 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Finanzierungstätigkeit	6.282 TEUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode von	2.321 TEUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.548 TEUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 408 TEUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen gemäß § 20 der Verbandssatzungen werden nicht erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 05.12.2022

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender des
AZV Löbau-Nord



„Sterne leuchten“ in der Grundschule Herwigsdorf

„Es ist schön, den Augen dessen zu begegnen, den man soeben etwas geschenkt hat.“

Jean de La Bruyère

Nicht nur die leuchtenden Kinderaugen,
sondern auch der Stolz der
Grundschüler/innen auf „ihre“ 15
Herrnhuter Sterne haben die Lehrer
und Eltern sehr glücklich gemacht.
Vielen Dank all denen,
die sich bei dieser besonderen
Spendenaktion beteiligt haben.



Ohne Ihre Hilfe würde unsere Grundschule nicht so schön leuchten.

Der Elternrat der Grundschule Herwigsdorf

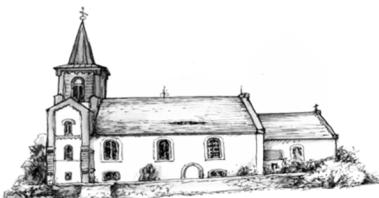


Eine große Überraschung wurde den Kindern
der Kita Rotsteinzwerge vom Weihnachtsmann
mit einem ganz besonderen Gefährt überbracht.



Informationen aus der Kirchengemeinde

Bischdorf-Herwigsdorf



Monatsspruch Januar:

Gott sah alles an, was er gemacht hatte:

Und siehe, es war sehr gut. Gen 1, 31

Nicht gesehen zu werden, kein Ansehen, keine Aufmerksamkeit, keine Beachtung, keine Achtung zu finden, ist ein Problem, mit dem viele Menschen zu kämpfen haben. Das Gefühl ist auch dort weit verbreitet, wo man es auf den ersten Blick nicht vermuten würde: in der Kirchengemeinde, in der Familie. „Du bist ein Gott, der mich sieht!“ – Die Jahreslosung für 2023 lenkt unseren Blick

auf etwas, das nicht immer leicht zu glauben, aber dennoch wahr ist: dass Gott uns sieht, dass er uns nicht übersieht, sondern wahrnimmt, dass er uns seine Aufmerksamkeit schenkt, uns ansieht und uns dadurch Ansehen verleiht.

Ein herzliches Dankeschön geht deshalb an dieser Stelle an alle, die im Advent ihre Tür beim „Lebendigen Adventskalender“ geöffnet haben. Stellvertretend für alle Krippenspieler danken wir „Regisseurin“ Regina Urban für ihr Engagement. Allen ehrenamtlichen Helfern, die im letzten Jahr oft still und leise gewirkt haben, sei dankend gedacht. Ohne euch gäbe es keinen Besuchsdienst, ordentliche und saubere Pfarrhäuser und Kirchen, brennende Kerzen, bunte Blumen und geschmückte Fenster und Tische, leckeres Essen und Getränke bei Veranstaltungen, Kindergottesdienste, Kinderkirchensamstage, Orgelklänge und Chorgesang, Kirchenvorstand, tolle Abendtreffs, eine fröhliche Junge Gemeinde und, und, und... Wir freuen uns über jede helfende Hand, sei sie auch noch so klein. Allen Rosenbachern, Rosenhainern und Dolgowitzern ein gesegnetes Neues Jahr 2023!

Ihr und Euer Pfarrer Friedemann Bublitz



Kommt zum **Kurrende-Singen!** Groß und Klein sind herzlich eingeladen, es den Sternsingern gleichzutun und am Samstag, dem 07.Januar von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr gemeinsam singend Freude zu bringen! Wir treffen uns am Pfarrhaus Bischdorf und laufen von dort los. Der geplante KiKiSa am 14. Januar entfällt.

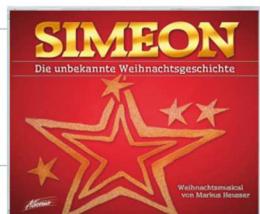


Wir laden herzlich ein zum Familienmusical "Simeon - die unbekannte Weihnachtsgeschichte"

unter Leitung von Lydia Berger am 8. Januar um 10 Uhr in der Bischdorfer Kirche.

Es singen Kinder der Kurrende aus Großhennersdorf und Umgebung. Der Eintritt ist frei.

Herzliche Einladung zu zwei **Kinderbibeltagen** am 14. und 15. Februar 2023 (Winterferien) in Sohland/Rotstein im Pfarrhaus! Von 9.30 Uhr bis gegen 15.30 Uhr werden wir mit Spiel und Spaß in guter Runde biblische Geschichten hören. Anmeldungen bei Doreen Heinrich unter doreen.heinrich@evlks.de und 035875/240124.



Bibelstunde: am Dienstag, 10. Januar um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

Oasenzeit: Dienstag, 10. Januar im Pfarrhaus Bischdorf, von 14 Uhr bis ca. 16 Uhr

Dienstag, 31. Januar: Ausfahrt zum Pilgerhäus'l Hirschfelde mit Krippenausstellung u. Kaffeetrinken, Abfahrt 14 Uhr am Pfarrhaus Bischdorf, Rückkehr gegen 17 Uhr

Kinder-Eltern-Vorschulkreis: am Mittwoch, den 18. Januar im Pfarrhaus in Bischdorf, von 16.00 bis ca. 17.30 Uhr für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, Krabbeltiere sind willkommen.

Treff am Abend: am Donnerstag, 19. Januar um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf mit Pfarrer Bublitz zur Jahreslosung 2023

Junge Gemeinde: immer mittwochs um 18 Uhr bis 20 Uhr! Alle Konfis u. Jugendlichen, die mitmachen wollen, melden sich bitte bei Anna Franke, im Pfarramt oder kommen einfach spontan vorbei!

Kirchenchor: immer mittwochs um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

Sprechstunde Pfr. Bublitz: dienstags um 17:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
u. n. Vb. unter 03585/481401 oder friedemann.bublitz@evlks.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

06. Januar 2023	Epiphanias	19:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Weihnachtsoratorium J.S.Bach, Kantaten 4-6
08. Januar 2023	1.S.n. Epiphanias	10:00 Uhr	Musical „Simeon – Die unbekannte Weihnachtsgeschichte“, Bischdorf
15. Januar 2023	2.S.n. Epiphanias	09:00 Uhr	Herwigsdorf
22. Januar 2023	3.S.n. Epiphanias	10:30 Uhr	Bischdorf mit Kindergottesdienst!
27. Januar 2023		19:00 Uhr	Gottesdienst zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus, Nikolaikirche Löbau
29. Januar 2023	Letzter S. n. Epiphanias	10:30 Uhr	Herwigsdorf, m. Abendmahl u. Kindergottesdienst!
05. Februar 2023	Septuagesimä	09:00 Uhr	Bischdorf, m. Abendmahl



KIRCHE MIT
KINDERN